



Zuchtordnung des Deutschen Pudel-Klub e.V. (DPK)

Das Ziel des Deutschen Pudel-Klub e.V. ist die Förderung der Zucht eines korrekten, gesunden, wesensfesten Pudels mit vollendetem Gebäude, fehlerlosem Gebiss, sowie dichter farbbeständiger Wolle, so wie dies in dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard des Pudels (Nr. 172) im Einzelnen aufgeführt ist.

Gesund ist ein Pudel dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Der Erreichung dieses Ziels dient die Zuchtordnung, die jedoch nur den äußersten Rahmen für die Pudelizucht angibt, während der züchterische Erfolg im Wesentlichen sowohl vom Können und Wollen, von der Ausdauer und dem Idealismus der Züchter, als auch von der kynologischen Erfahrung der Zuchtwarte und Zuchtrichter abhängt, die ihre Aufgabe in der Beratung der Mitglieder und Züchter sehen.

Die Zuchtordnung wird vom Hauptzuchtwart oder von der Hauptzuchtwartin und vom Zuchtausschuss des DPK in Abstimmung mit dem Präsidium auf der Grundlage des Zuchtreglements des VDH erstellt und durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten und ihre Zuchtvorhaben danach auszurichten.

Neuzüchter sind verpflichtet an dem Kynologischen-Basiskurs der VDH-Akademie teilzunehmen, des Weiteren muss eine Zwingererstbegehung durch den Zuchtwart oder die Zuchtwartin durchgeführt werden.

1. Der Zuchtwart oder die Zuchtwartin

Es ist die Aufgabe des Zuchtwartes oder der Zuchtwartin, die Züchter beratend zu unterstützen und auf die Einhaltung der Zuchtordnung des DPK zu achten. Die Tätigkeit ist satzungsgemäß ehrenamtlich. Bei Inanspruchnahme sind ihm die entstehenden Auslagen nach der gültigen Gebührenordnung des DPK vom Züchter zu erstatten.

Die Ernennung und Abberufung der Zuchtwarte regelt die Satzung in 9 Abs. 5 und 6.

2. Der Hauptzuchtwart oder die Hauptzuchtwartin

Der Hauptzuchtwart oder die Hauptzuchtwartin ist Leiter des Zuchtwesens. Er hat die Pflicht, die Züchter zu beraten und auf Zucht, Aufzucht und Haltung der Pudel entsprechend der Zuchtordnung im DPK zu achten.

Er ist für den Einsatz und die Tätigkeit der Zuchtwarte verantwortlich und hat für deren Ausbildung Sorge zu tragen.

Er ist auf das Zuchtziel und die damit verbundenen Aufgaben des DPK verpflichtet. Voraussetzungen für die Tätigkeit sind ausreichende Kenntnisse über das Zuchtbuch, die einzelnen Blutlinien, ihre Herkunft und Eigenschaften sowie Erfahrung in der Zucht, Aufzucht, in Haltungs- und Fütterungsfragen und in der Beurteilung der Rassekennzeichen des Pudels.



3. Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich aus drei erfahrenen Kynologen zusammen. Der Obmann oder die Obfrau und die beiden Beisitzer werden von der Hauptversammlung des DPK gewählt.

Der Zuchtausschuss dient der Förderung der Zucht und kann dementsprechend neue Vorschläge ausarbeiten und Anregungen geben, die er im Einverständnis mit dem Hauptzuchtwart oder der Hauptzuchtwartin der Hauptversammlung des DPK zur Beschlussfassung vorlegt.

Gegen die Entscheidung der Zuchtwarte und Zuchtrichter in Zuchtangelegenheiten ist die Beschwerde an den Hauptzuchtwart oder die Hauptzuchtwartin und gegen dessen diesbezügliche Entscheidung die weitere Beschwerde an den Zuchtausschuss zulässig. Ebenso kann gegen die Ablehnung der Eintragung eines Wurfes durch das Zuchtbuchamt und die Ablehnung der Ausstellung von Ahnenpässen Beschwerde beim Hauptzuchtwart oder der Hauptzuchtwartin und in letzter Instanz beim Zuchtausschuss des DPK eingelegt werden. Die Beschwerden müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Beschwerdeinstanz eingegangen sein. Die Entscheidung des Zuchtausschusses ist endgültig. Die Beschlussfassung des Zuchtausschusses muss schriftlich erfolgen. Diese Vorgehensweise gilt auch für aberkannte Zuchttauglichkeiten.

4. Prüfung auf Zuchttauglichkeit (ZTP)

Alle Hündinnen und Rüden müssen vor ihrer Verwendung zur Zucht einer Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) unterzogen werden. Die Prüfungen sollen auf Zuchtschauen oder innerhalb der Bezirksgruppen durchgeführt werden und durch einen DPK-Zuchtrichter vorgenommen werden.

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Pudeln gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.

Großpudel, die aus mindestens einem Elterntier stammen, von dem bekannt ist, dass sein HD-Befund C und schlechter ist, sind grundsätzlich für die zukünftige Zucht gesperrt. Sie sind zur Zuchttauglichkeitsprüfung nicht zugelassen.

Es dürfen nur solche Pudel zur Zucht verwendet werden, die ständig im Besitz des Eigentümers sind. Hat eine Hündin mehr als einen Eigentümer und haben diese Eigentümer keine Zwingergemeinschaft, so ist vor der ersten Zuchtbenutzung von allen Eigentümern eine schriftliche Erklärung einzureichen, wer von ihnen diese Hündin für die Zeit der möglichen Zuchtbenutzung im ständigen Besitz haben wird. Nur dieser Person wird auf Wunsch die Deckgenehmigung erteilt. Ein späterer Wechsel der Zuchtbenutzung unter den Eigentümern ist grundsätzlich nicht möglich.

Die angeführte Erklärung zur Zuchtbenutzung muss von allen Eigentümern unterschrieben werden, bei der Zuchttauglichkeitsprüfung vorgelegt und mit den übrigen ZTP-Unterlagen dem Zuchtbuchamt des DPK zum Verbleib zugeleitet werden.

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom DPK geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Atteste des Heimatlandes werden bei den auf Dauer im FCI-Ausland stehenden Rüden anerkannt.



Das Mindestalter für die Zulassung zur ZTP beträgt für

- Toy-, Zwerg-, Klein- und Großpudel-Rüden: 12 Monate
- Toy-, Zwerg- und Kleinpudel-Hündinnen: 15 Monate
- Großpudel-Hündinnen: 18 Monate

Eine altersbedingte Zuchtbegrenzung bei den Rüden gibt es nicht. Zur altersbedingten Zuchtbegrenzung bei den Hündinnen siehe unter Nr. 6 Belegung einer Hündin.

Bei der ZTP sind dem Zuchtrichter vorzulegen:

- Ahnentafel des zu prüfenden Pudels
- Quittung über bezahlten Klubbeitrag
- DNA-Befunde über
 - prcd-PRA
 - rcd4-PRA
 - von Willebrand Typ 1 (vWD1)
 - Degenerative Myelopathie (DM)
 - Neonatale Enzephalopathie (NEWS)
 - Progressive Retinaatrophie (rcd4-PRA)
- Befund zur Patella Luxation
- Bei Großpudeln der Eintrag des Zuchtbuchamtes über das Ergebnis der Röntgenuntersuchung auf HD (Hüftgelenkdysplasie) (siehe Nr. 26)
- Rassezuordnung bei zweifelhafter Abstammung (Test nur bei den Varietäten Toy-, Zwerg- und Kleinpudel möglich, Stand 2018)

Vor der ersten Zuchtverwendung, **frühestens jedoch im Alter ab dem 12. Lebensmonat:**

- Untersuchung auf Katarakt, die alle 2 Jahre wiederholt werden muss bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.

Die Untersuchungsformulare können über die HG oder den Hauptzuchtwart oder die Hauptzuchtwartin angefordert werden.

Die Bescheinigungen über die entsprechenden Negativbefunde müssen dem zuständigen Zuchtwart oder Zuchtwartin bei Beantragung des Deckantrages vorliegen.

Weitere freiwillige Tests werden empfohlen (durch Röntgen mit Auswertung durch einen Gutachter):

- Ellenbogendysplasie ED
- Hüftgelenkdysplasie HD bei Kleinpudeln

Bei freiwillig erstellten Untersuchungsergebnissen wird nach der VDH-Zuchtordnung verfahren und diese in die Ahnentafel eingetragen.

Ein Fingerprint (DNA-Profil) wird empfohlen.

DEUTSCHER PUDEL - KLUB E.V. (DPK)

GEGRÜNDET 1893 IN MÜNCHEN • MITGLIED DES VDH UND DER FCI



Es werden folgende Bewertungen erteilt:

1. zuchttauglich

Der Pudel ist zuchttauglich, wenn er mindestens der Formwertnote „sehr gut“ nach dem geltenden Standard entspricht.

Disqualifizierende Fehler sind:

- Fehlen eines Schneidezahns oder eines Eckzahns oder eines Reißzahns
- oder Fehlen eines PM3 oder eines PM4
- oder Fehlen von 3 PM oder mehr (außer PM1)

2. zurückgestellt auf 3 oder 6 Monate

3. zuchtuntauglich

Zuchtuntauglich sind Pudel, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharten, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien, Katarakt, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte Hüftgelenkdysplasie mit den vom DPK festgelegten HD-Graden, Skelettdeformationen, Epilepsie, Afterkrallen, Extremschecken

Die Zuchttauglichkeitsprüfung hat erst dann Gültigkeit, wenn dieses dem Eigentümer vom Zuchtbuchamt schriftlich bestätigt wurde.

Das Ergebnis der ZTP, die festgestellte Widerristhöhe, die Gebäudelänge sowie der Befund des Gebisses werden durch den die ZTP ausführenden Zuchtrichter im Ahnenpass schriftlich bestätigt.

5. Erlaubte Paarungen

a) nach Größen

- | | | |
|-----------------------------|------------|-----------|
| • Toypudel mit Toypudeln | von 25 cm | bis 28 cm |
| • Zwergpudel mit Zwergpudel | über 28 cm | bis 35 cm |
| • Kleinpudel mit Kleinpudel | über 35 cm | bis 45 cm |
| • Großpudel mit Großpudel | über 45 cm | bis 60 cm |

Großpudelrüden sind bis 62 cm zugelassen.

Ein aus Toyeltern stammender Zwergpudel, der maximal 29 cm groß ist, darf mit einem Toypudel gepaart werden. Die Welpen werden als Toypudel eingetragen.

Hündinnen dürfen nicht mit Rüden verpaart werden, die mehr als ca. 12% bei Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln, mehr als 15% bei Großpudeln größer sind.

Für Fälle einer Paarung mit Rüden, die kleiner als die Hündin sind, gibt es innerhalb einer Varietät keine Beschränkung.



b) nach Farben

Pudel können in den Farbvarianten schwarz, weiß, und falb nach Ermessen des Züchters miteinander verpaart werden. Schwarz und braun können miteinander verpaart werden. Weiß mit braun sowie braun mit falb ist untersagt.

Für die Farbvariante grau ist die Paarung mit grauen und weißen Pudeln erlaubt, die Dunkelgrauen dürfen nur mit grauen Pudeln verpaart werden, deren Eltern auch grau sind.

Pudel aus einfarbigen Eltern, die mit einfarbigen Nachkommen aus Mehrfarben X einfarbigen Pudeln verpaart werden, sollten auf Einfarbigkeit getestet sein. Freiwillige Farbgenests bei allen Farbvarietäten werden empfohlen.

Die Varietäten gescheckt, markenfarben und brindle sind ab dem 01.08.2024 von der FCI als vollwertige Pudel im FCI-Standard aufgenommen.

- Gescheckt: schwarz-weiß, braun-weiß, grau-weiß, falb-weiß und Tricolor: dreifarbig, schwarz-weiß gescheckt mit falb Abzeichen
- Markenfarben: schwarz-falb und braun-falb
- Brindle: gestromt, brindle-weiß
- Schwarz-weiß gescheckt kann mit schwarz-weiß gescheckt, braun-weiß gescheckt, falb-weiß gescheckt, schwarz, weiß, braun und falb verpaart werden.
- Braun-weiß gescheckt kann mit braun-weiß gescheckt, schwarz-weiß gescheckt, schwarz und braun verpaart werden.
- Grau-weiß gescheckt kann mit grau-weiß gescheckt, grau und weiß verpaart werden.
- Falb-weiß gescheckt kann mit falb-weiß gescheckt, schwarz-weiß gescheckt, schwarz und falb verpaart werden.
- Schwarz-falb markenfarben kann mit schwarz-falb markenfarben, braun-falb markenfarben, schwarz, braun und falb verpaart werden.
- Braun-falb markenfarben kann mit braun-falb markenfarben, schwarz-falb markenfarben, braun und schwarz verpaart werden.
- Brindle darf nur mit einem Partner verpaart werden, der einen Farbgenest auf den entsprechenden Loci nachweisen kann.
- Pudel, die aus Mehrfarben x Einfarben mit weißen Abzeichen geboren sind, dürfen für die Weiterzucht mit Mehrfarben verwendet werden, aber bekommen den Zusatz in die Ahnentafel „für die Ausstellung gesperrt / Nur für die Weiterzucht mit Mehrfarben“.

Es ist darauf zu achten, dass gescheckte Pudel keine Extremscheckung aufweisen. Der Kopf und die Ohren müssen farbig sein, eine kleine Feder auf dem Kopf ist zulässig.

Eine zu starke Weißscheckung (Extremschecken) kann zu gesundheitlichen Problemen führen und wird als zuchtausschließender Fehler gewertet. **Daher ist es untersagt mit Extremschecken zu züchten.**

Alle Pudel, die nicht aus VDH-ansässigen Pudelvereinen stammen, und alle aus dem Ausland importierten Pudel müssen einen Farbgenest entsprechend der Varietät und auf das Merle-Gen (M-Locus) nachweisen.



c) Alle zur Zucht verwendeten Pudel müssen durch DNA auf prcd-PRA getestet sein.

Es sind ausschließlich folgende Verpaarungen erlaubt:

- Genotyp N / N (frei) mit Genotyp N / N (frei)
- Genotyp N / N (frei) mit Genotyp N / PRA (Träger)
- Pudel mit Genotyp PRA/PRA sind von der Zucht ausgeschlossen.

d) Alle zur Zucht verwendeten Pudel müssen außerdem auf

- von Willebrand Typ I (vWD1)
- Degenerative Myelopathie (DM)
- Neonatale Enzephalopathie (NEWS) und
- Progressive Retinaatrophie (rcd4-PRA)

getestet sein. Träger dieser Krankheiten dürfen nur mit Befund-freien Pudel (Genotyp N/N) verpaart werden.

Von-Willebrand-Typ I (vWD1) -Träger sind für die Weiterzucht gesperrt.

e) Patella-Luxation

Eine Verpaarung ist möglich mit Pudeln, die Patella-Luxation Grad 0 aufweisen. Ein Pudel mit Grad 1 darf nur mit einem Pudel mit Grad 0 verpaart werden. Verpaarungen von Pudeln mit Grad 2 oder schlechter sind von der Zucht ausgeschlossen.

6. Belegung einer Hündin

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Pudel gezüchtet werden, die im DPK oder einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die die vom DPK festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden. Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute Haltung gegeben sein. Hierfür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Alle Vorschriften der VDH-Hundehaltungsverordnung müssen erfüllt sein.

Grundsätzlich dürfen Hündinnen nur bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden. Eine Hündin soll nur einmal im Jahr werfen. Nach erfolgreicher Belegung muss mindestens 10 Monate bis zum nächsten Belegen ausgesetzt werden.

Nur bei im Interesse der Rasse begründeten Fällen, z.B. bei Hündinnen mit Titeln, die zur Meldung auf Ausstellung in der Championklasse berechtigen, kann der Hauptzuchtwart oder die Hauptzuchtwartin eine Sondergenehmigung für eine weitere Paarung im 9. Lebensjahr erteilen.

Werden mehr als 4 Welpen bei Toypudeln, mehr als 6 Welpen bei Zwergpudeln, mehr als 8 Welpen bei Kleinpudeln oder mehr als 10 Welpen bei Großpudeln aufgezogen, muss eine Zuchtpause von 16 Monaten eingehalten werden. Wenn überzählige Welpen von einer Amme aufgezogen werden, ist unbedingt eine Kontrolle durch den Zuchtwart oder die Zuchtwartin erforderlich.



Hündinnen, die mit 4 Jahren ihren ersten Wurf haben, können an zwei aufeinanderfolgenden Läufigkeiten belegt werden, wenn zwischen den Decktagen mindestens 6 Monate liegen und nicht mehr als die in vorstehendem Absatz genannte Zahl der Welpen aufgezogen wurden. Danach gelten die allgemeinen diesbezüglichen Regeln.

Einmalig kann eine Hündin nach Verwerfen bei der folgenden Hitze gedeckt werden. Nach dem zweiten Kaiserschnitt darf eine Hündin nicht weiter zur Zucht verwendet werden

7. Verkauf - Kauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

8. Mieten und Vermieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes oder der Hauptzuchtwartin. Daher ist dem Hauptzuchtwart oder der Hauptzuchtwartin rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke sind beim DPK erhältlich.

Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfeintragung im Gewahrsam des Mieters sein. Die Hündin muss sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich vom Mieter ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder das Register des DPK gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

9. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades-Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

10. Inzucht

Unter Inzucht versteht man die Paarung zwischen Verwandten 2. Grades, z. B. zwischen Großeltern und Enkelkindern, Onkel und Nichte, Cousin und Cousine. Die Paarung von Pudeln, die unter den Begriff Inzucht fällt, kann durch den zuständigen Zuchtwart oder die zuständige Zuchtwartin genehmigt werden. Dieser hat bei der Genehmigung der Inzucht mit großer Sorgfalt vorzugehen. Tiere, bei denen innerhalb der Verwandtschaft oder der bereits vorhandenen Nachkommen grobe Fehler bekannt geworden sind, dürfen nicht zur Inzucht verwendet werden.

Der Zuchtwart oder die Zuchtwartin soll sich vor Erteilung einer derartigen Genehmigung über aufgetretene Erbfehler informieren.

11. Deckrüdenwahl

Der Züchter hat freie Deckrüdenwahl im Rahmen der DPK-Zuchtordnung. Selbstverständlich wird ihn der zuständige Zuchtwart oder die zuständige Zuchtwartin hierbei beraten und unterstützen, d. h. der Zuchtwart oder die Zuchtwartin soll ihm mehrere Rüden vorschlagen, aus denen der Züchter auswählen kann.



Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, den vom Zuchtbuchamt erworbenen Deckschein bis zur 4. Woche nach der Geburt der Welpen an den Hündinnenbesitzer zu senden.

Der Zuchtwart oder die Zuchtwartin ist verpflichtet, bei Ausstellung der Deckanzeige auf Einhaltung der Zuchtordnung zu achten und auf begründete Bedenken hinzuweisen.

Bei Ablehnung eines Rüden durch den Zuchtwart oder die Zuchtwartin steht dem Züchter das Recht des Einspruches beim Hauptzuchtwart oder der Hauptzuchtwartin zu.

Zwischen den einzelnen Decktagen eines Rüden bei unterschiedlichen Hündinnen soll eine Mindestzeit von 24 Stunden liegen.

Die Gewährung von Deckakten an Hündinnen mit Ahnentafeln nicht anerkannter Klubs ist unzulässig.

Bei Würfen aus Paarungen ohne Zustimmung eines Zuchtwartes oder einer Zuchtwartin oder des Hauptzuchtwartes oder der Hauptzuchtwartin als auch aus ungewollten Paarungen, wird vom Zuchtbuchamt eine Strafgebühr von 400 € erhoben. Diese erhöht sich im ersten Wiederholungsfall auf 600 € und im zweiten Wiederholungsfall auf 800 €.

Bei weiteren Wiederholungen beträgt die Strafgebühr dann ebenfalls 800 €.

Deckrüden, die im Besitz eines Nichtmitgliedes der VDH-Pudelveine sind und einen Zuchttauglichkeitsvermerk eines VDH-Pudelveins auf einer anerkannten Ahnentafel besitzen, können nur dann zur Zucht innerhalb des DPK verwendet werden, wenn die Besitzer ihres Rüden vorher eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie die Zuchtordnung des DPK verbindlich anerkennen.

12. Deckentschädigung

Die Festsetzung der Höhe der Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um spätere Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Abmachungen empfohlen, in denen auch auf die Konditionen eines Nachdeckaktes beim Leerbleiben der Hündin eingegangen werden sollte.

13. Deckakt

Der Eigentümer der Hündin und der Deckrüdenbesitzer sollen bei jedem Deckakt persönlich anwesend sein. Im Verhinderungsfall können die Eigentümer eine andere Person als Zeugen des Deckaktes bevollmächtigen.

Werden Hündinnen während der Hitze von unterschiedlichen Rüden auch derselben Rasse gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart oder die Hauptzuchtwartin, die nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.



14. Deckanzeige

Jede beabsichtigte Paarung ist dem zuständigen Zuchtwart oder der zuständigen Zuchtwartin rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und seine Zustimmung einzuholen. Eine vollständig ausgefüllte und vom Zuchtwart oder der Zuchtwartin unterschriebene Deckanzeige muss dem Deckrüdenbesitzer vor Vollzug der Paarung vorgelegt werden und wird ausschließlich von beiden unterschrieben. Die Deckanzeige muss nach Vollendung des Deckaktes per E-Mail dem Zuchtbuchamt zur Eintragung der Deckmeldung zugeschickt werden. Die originale Deckanzeige verbleibt bis zur Wurfabnahme beim Züchter, und wird mit den Wurfunterlagen vom Zuchtwart oder von der Zuchtwartin an das Zuchtbuchamt geschickt.

Zur Ausstellung der Deckanzeige sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Fotokopie der ZTP des Rüden und der Hündin
- Fotokopie der Ahnentafel des Rüden und der Hündin
- Katarakt-Untersuchungsbefund des Rüden und der Hündin
- prcd-PRA und rcd4-PRA, vWD1, DM, NEWS – DNA-Gentest des Rüden und der Hündin
- Patella-Luxation-Untersuchungsbefund des Rüden und der Hündin
- Bei Großpudeln zusätzlich HD-Befunde des Rüden und der Hündin

HD-Grade, die vom Zuchtwart oder von der Zuchtwartin genehmigt werden dürfen: A - A, A - B, B - B

Pudel mit dem Befund auf Katarakt dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Der Zuchtwart oder die Zuchtwartin ist umgehend nach dem vollzogenen Deckakt hierüber zu informieren.

15. Wurfmeldung und Wurfbesichtigung

Sobald der Wurf gefallen ist, hat der Züchter umgehend seinen zuständigen Zuchtwart oder zuständige Zuchtwartin und den Deckrüdenbesitzer zu informieren. Die Benachrichtigung der Hauptgeschäftsstelle ist für den Fall erforderlich, dass der Züchter den Wurf im „UP“ und auf der Homepage des DPK unter Wurfliste inserieren möchte.

Die Welpen müssen in jedem Fall vom Züchter aufgezogen werden. Es ist ihm nicht erlaubt, die Welpen aus seinem Gewahrsam in andere Hände zu geben.

Der Wurf soll durch den Zuchtwart oder die Zuchtwartin in den ersten 8 Wochen nach Möglichkeit zweimal besichtigt werden.

16. Welpenaufzucht

Die Jungtiere sollen mindestens 8 Wochen Kontakt zur Mutterhündin haben. Die Welpen dürfen nicht vor Vollendung der 8. Lebenswoche und erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden.



17. Ammenaufzucht

Bei Ammenaufzucht hat sich der zuständige Zuchtwart oder die zuständige Zuchtwartin unverzüglich davon zu überzeugen, dass die überzähligen Welpen ordnungsgemäß von der Amme angenommen und aufgezogen werden.

Bei korrekter Ammenaufzucht entfällt die 16-monatige Ruhepause.

18. Unbeabsichtigte Paarungen

Eine unbeabsichtigte Paarung wie auch eine Paarung ohne Zustimmung eines Zuchtwartes oder einer Zuchtwartin oder des Hauptzuchtwartes oder der Hauptzuchtwartin ist ein Verstoß gegen die Zuchtordnung und wird mit einer Gebühr von 400 € belegt, zu zahlen an das Zuchtbuchamt.

Im ersten Wiederholungsfall sind 600 € zu entrichten und im zweiten Wiederholungsfall 800 € Strafgebühr zu zahlen. Bei weiteren Wiederholungen beträgt die Strafgebühr dann ebenfalls 800 €.

Bei aufeinanderfolgenden Würfen (ohne 10-monatige Ruhepause) erhält die Hündin eine 16-monatige Sperrfrist.

19. Farbabweichungen, Mängel und Erbfehler

Fallen in einem Wurf mehrere Welpen mit anatomischen Erbfehlern, so erhalten die Ahnenpässe des gesamten Wurfes den Vermerk „Zur Zucht nicht geeignet“. Hunde, nach denen nachweislich nicht rassereine Pudel bzw. solche mit Erbschäden fallen, und deren Nachkommen können nach Überprüfung durch den Hauptzuchtwart oder der Hauptzuchtwartin von der weiteren Verwendung zur Zucht ausgeschlossen werden.

In diesem Fall wird eine erteilte Zuchttauglichkeit für ungültig erklärt. Gegen eine diesbezüglich getroffene Entscheidung vom Hauptzuchtwart oder von der Hauptzuchtwartin, ist eine Beschwerde an den Zuchtausschuss mit entsprechender Anwendung der Bestimmung Nr. 3 der Zuchtordnung zulässig.

20. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt frühestens nach Ablauf der siebten Lebenswoche, jedoch spätestens in der 12. Lebenswoche der Welpen durch den zuständigen Zuchtwart oder die zuständige Zuchtwartin, und zwar grundsätzlich nur im Zwinger des Züchters.

Falls er es für notwendig erachtet, ist der Zuchtwart oder die Zuchtwartin berechtigt, einen Richter zur Wurfabnahme hinzuzuziehen. Die Wurfabnahme darf nicht durch einen Zuchtwart oder eine Zuchtwartin erfolgen, der Besitzer der Mutterhündin oder des Deckrüden ist, sowie für den Fall, dass er Verwandter 1. oder 2. Grades ist.

Bei begründetem Verdacht auf nicht korrekte Angabe von Vater oder Mutter eines Wurfes kann auf Beschluss des Präsidiums eine DNA-Analyse zur Überprüfung angeordnet werden.

Die Welpen müssen rechtzeitig entwurmt werden. Der Züchter ist verpflichtet, die Jungtiere von der Wurfabnahme gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose durch einen Tierarzt impfen und chippen zu lassen.



Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit gleichen Anfangsbuchstaben. Die Würfe eines Züchters beginnen fortlaufend nach dem Alphabet.

Bei der Wurfabnahme werden bei sämtlichen Welpen die Mikrochipnummer vom Zuchtwart oder der Zuchtwartin mit dem Chiplesegerät überprüft. Die Mikrochipnummer wird in die Ahnentafel und in den Impfpass eingetragen. Pudel, die noch nicht gekennzeichnet sind, müssen vor oder bei der ZTP nachträglich durch einen Tierarzt gechipt werden. Die Züchter sind verpflichtet ein Chiplesegerät zu besitzen.

Der Züchter hat bei der Wurfabnahme vorzulegen:

- die Ahnentafel der Mutterhündin mit Eintrag über Zuchtzulassung
- die Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden mit Eintrag über Zuchtzulassung
- die auch vom Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckkarte und Deckbescheinigung
- eine gültige Mitgliedskarte (Nachweis über bezahlten Beitrag des laufenden Jahres)
- das Zwingerbuch
- Impfpässe der Welpen

Der Zuchtwart oder die Zuchtwartin prüft die Unterlagen und erstattet auf dem Wurfmeldeschein einen Bericht über den Zustand des Zwingers in räumlicher und hygienischer Beziehung, über das körperliche Befinden der Mutterhündin und über die Welpen. Ein Versuch, den Zuchtwart oder die Zuchtwartin zu täuschen, z. B. Ausschneiden und Färben von weißen Flecken, kann durch Zwingersperre bestraft werden.

Bis zur Wurfabnahme verwendete Welpen sind unverzüglich dem Zuchtwart oder der Zuchtwartin zu melden.

21. Eintragung in das DPZ

Nach Abnahme des Wurfes hat der Zuchtwart oder die Zuchtwartin die unter Nr. 20 genannten Unterlagen sowie den Wurfmeldeschein an das Zuchtbuchamt des DPK einzusenden. Die Wurfdaten sowie die Wurfstärke werden in die Ahnentafel der Mutterhündin eingetragen. Das ZBA ist berechtigt, in die Ahnentafel der Welpen einen Vermerk über bei der Wurfabnahme festgestellte Mängel einzutragen.

Für die Eintragung in das Zuchtbuch, für Zwingerschutz und Ausstellen der Ahnentafeln werden festgelegte Gebühren erhoben.

Die eingesandten Wurfunterlagen erhält der Züchter zusammen mit den Ahnentafeln der Welpen nach der Korrektur und der Bezahlung zugesandt. Den Deckschein und den Wurfmeldeschein behält das ZBA.

Register

In das Register können Pudel eingetragen werden, deren Abstammung nicht lückenlos in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannter Ahnentafel, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch den VDH-Zuchtrichter der 4 anerkannten Pudelvereine den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. In dem Register eingetragene Pudel können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch aufgenommen werden.



Hunde, die aufgrund der Beurteilung des Phänotyps durch einen Zuchtrichter eindeutig als Pudel zu betrachten seien, müssen vor einer möglichen Zuchtverwendung im DPK durch ein dafür zertifiziertes Labor per DNA-Test die genetische Rassereinheit und einen Farbgenest bestätigt bekommen.

Zuchtbuch

Das Zuchtbuchamt gibt jedes Jahr ein entsprechend den VDH-Vorschriften gestaltetes Zuchtbuch heraus, in dem alle Würfe und Registrierungen des Vorjahres aufgeführt sind.

Der Bezug des Zuchtbuches ist für Züchter, die in dem jeweiligen Jahr einen Wurf hatten, Pflicht.

22. Abgabe von Jungtieren

Die Welpen sind ausnahmslos bis zur Vollendung der achten Lebenswoche bei dem Züchter zu belassen. Die vorzeitige Abgabe eines oder mehrerer Jungtiere kann vom Hauptzuchtwart oder von der Hauptzuchtwartin durch Verhängung einer Nachzuchteintragungssperre oder einer Zuchtsperre geahndet werden.

Der Verkauf von Jungtieren ist eine Angelegenheit von Züchter und Käufer, nicht eine solche des DPK. In Zweifelsfällen wird die Beratung durch den Zuchtwart oder die Zuchtwartin empfohlen. Ihm steht jedoch kein Urteil über Wert oder Preis der zum Verkauf stehenden Jungtiere zu. Der Züchter ist verpflichtet, bei Verkauf der Jungtiere, Mängel, die eine Zuchtverwendung ausschließen, dem Käufer mitzuteilen. Der Impfpass ist dem Käufer bei Abgabe der Jungtiere auszuhändigen und der Käufer ist auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen.

Vor Abgabe der Ahnentafel des Jungtieres an den Käufer ist der Eigentumswechsel mit Namen und Anschrift des Käufers, Ort und Datum durch Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

In jedem Fall ist die Ahnentafel für einen verkauften Pudel dem Käufer nach Bezahlung unverzüglich zu übergeben.

23. Nachzuchteintragungs- und Zwingersperre

Bei wissentlichen und grobfahrlässigen Verstößen gegen die Zuchtordnung kann der Hauptzuchtwart oder die Hauptzuchtwartin unbeschadet der bereits in den Zuchtrichtlinien enthaltenen Bestimmungen gegen ein Klubmitglied Zuchtsperre für den ganzen Zwinger anordnen.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anordnung, Beschwerde über die Strafe und das Strafmaß beim Zuchtausschuss einzulegen, der endgültig entscheidet. In leichteren Fällen kann der Hauptzuchtwart oder die Hauptzuchtwartin einen Verweis oder eine Verwarnung erteilen.

Ehrengerichtliche Maßnahmen gegen ein Klubmitglied bleiben von den Beschlüssen oder Anordnungen des Hauptzuchtwartes oder der Hauptzuchtwartin oder des Zuchtausschusses unberührt.



24. Das Zwingerbuch

Jeder Züchter muss sich einen Zwingernamen schützen lassen und hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

1. Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angaben des Wurfes.
2. Name und Zuchtbuchnummer, Datum der ZTP und der Widerristhöhe des verwendeten Deckrüden, sowie Anschrift seines Besitzers
3. Decktag
4. Wurfes und Wurfesergebnis, sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, Tötung usw.
5. Anschriften der Käufer der Jungtiere

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Zuchtwart oder der zuständigen Zuchtwartin, dem Hauptzuchtwart oder der Hauptzuchtwartin und dem Zuchtausschuss jederzeit zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

25. Das Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist:

1. Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der ZTP und der Tätowier- oder Chipnummer
2. Name und DPZ-Nummer, Wurfdatum, Datum der ZTP und Widerristhöhe der belegten Zuchthündin, sowie Anschrift ihres Besitzers.
3. Decktag
4. Wurfesergebnis

Das Deckbuch ist beim Belegen einer Hündin dem Besitzer derselben vorzulegen. Es ist dem zuständigen Zuchtwart oder der zuständigen Zuchtwartin, dem Hauptzuchtwart oder der Hauptzuchtwartin und dem Zuchtausschuss jederzeit zugänglich zu machen.

26. Die Hüftgelenkdysplasie (HD)

Die Hüftgelenkdysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen, die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des DPK gehört. Die Zucht mit HD-C, HD-D und HD-E ist verboten.

Der vom Eigentümer des Pudels in Anspruch genommene Röntgentierarzt muss seine Praxis auf dem Territorium haben, über das der DPK-Zuchthoheit hat. Er darf seine Eintragungen und seine Bestätigung nur auf dem vom DPK herausgegebenen und bei diesem erhältlichen HD-Bewertungsbogen eintragen, wie auch der VDH-Gutachter sein Auswertungsergebnis anschließend auf diesem vermerkt.

Der Röntgentierarzt bestätigt auf unserem HD-Bewertungsbogen:

- dass der Röntgentierarzt zugunsten des DPK auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
- dass der Röntgentierarzt die Identität des Pudels überprüft hat,
- dass der Röntgentierarzt den Pudel für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat,
- dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.



Die Röntgenaufnahmen sind von einem in Abstimmung mit dem VDH für die Rasse Pudel festgelegten Gutachter auszuwerten.

Der Eigentümer des Pudels, für den nach diesem Verfahren ein Gutachten erstellt wurde, hat das Recht auf Erstellung eines weiteren Gutachtens durch den für die Rasse Pudel vom VDH bestimmten Obergutachter. Hierzu muss der Pudel in einer Universitätsklinik erneut geröntgt werden. Dem Obergutachter sind die Erstaufnahmen sowie zwei Neuaufnahmen einzusenden. Die Auswertung des Obergutachters ist verbindlich und endgültig.

Die Kosten für Gutachten und Obergutachten hat der Eigentümer des Pudels zu tragen.

27. Zuchtordnung

Die Zuchtordnung dient der Lenkung und Förderung planmäßiger Zucht funktional und gesunder, wesensfester Pudel. Die Mitglieder sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten.

Diese Zuchtordnung wurde auf der Hauptversammlung des Deutschen Pudel Klub e.V. in Saarbrücken am 03. Oktober 1992 beschlossen und enthält alle bis zum 08.10. 2024 gefassten Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse.